
Platzordnung

für den Durchgangsplatz für Fahrende Trinerematten
in der Stadt Zofingen

I. Allgemein, Aufenthaltsdauer

§ 1

Der Durchgangsplatz Trinerematten dient dem befristeten Aufenthalt von Angehörigen der national anerkannten Minderheiten der Jenischen und Sinti, welche in der Schweiz wohnen und heimatberechtigt sind, und ist ganzjährig geöffnet.

§ 2

Der Platz darf mit höchstens zehn Wohneinheiten (Wohnwagengespann oder Wohnmobil) belegt werden. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel längstens einen Monat. Eine erneute Belegung ist nach einem Unterbruch von einem Monat möglich. In den Wintermonaten ist auch ein längerdauernder Aufenthalt möglich.

Die Stadt Zofingen kann wegen Eigenbedarf (Grossanlässe, kantonale oder überregionale Feste) Sperrzeiten anordnen. Während diesen Sperrzeiten ist keine oder nur eine eingeschränkte Belegung möglich.

II. An- und Abmeldung

§ 3

Die Platznutzenden haben sich möglichst drei Arbeitstage im Voraus telefonisch voranzumelden (Tel. 062 745 12 00).

§ 4

Die Platznutzenden haben sich beim Bezug des Durchgangsplatzes bei der Regionalpolizei Zofingen an der Unteren Grabenstrasse 30 persönlich anzumelden sowie vor dem Wegzug abzumelden.

Die aktuellen Schalteröffnungszeiten sind unter <https://www.regionalpolizei-zofingen.ch/> ersichtlich.

Erfolgt die Ankunft ausserhalb der Schalteröffnungszeiten, so hat die persönliche Anmeldung am nachfolgenden Werktag zu erfolgen.

§ 5

Bei der Anmeldung sind die Platznutzenden verpflichtet, die erforderlichen Dokumente (Fahrzeugausweise sowie Personalausweise aller Personen) vorzuweisen.

§ 6

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist eine Kautio n in der Höhe von CHF 200.00 pro Wohneinheit zu hinterlegen. Die Kautio n deckt allfällige Kosten für einen Mehraufwand durch Nichteinhalten der Platzordnung (z.B. zusätzlich notwendige Reinigung der Anlagen oder deren Umgebung, Beschädigungen usw.) und wird nach Kontrolle durch die Verantwortlichen der Stadt bei Abfahrt ganz oder teilweise zurückerstattet.

§ 7

Für die Dauer der Belegung wird eine Bewilligung ausgestellt, die von aussen gut sichtbar an der Wohneinheit anzubringen ist.

III. Gebühren

§ 8

Die Benützungsg ebühr des Durchgangsplatzes beträgt CHF 13.00 pro Wohneinheit (1x Anhänger und 1x Zugfahrzeug) und Tag. Diese Gebühr ist vor Bezug des Platzes für die gesamte Dauer der in der Bewilligung festgelegten Zeit zu bezahlen. Die Benützungsg ebühr umfasst die Platzmiete, den Kaltwasserbezug (bei normalem Verbrauch) sowie die Abfallentsorgung.

Für einachsige, sogenannte "Kinderwagen" kann die Benützungsg ebühr auf CHF 6.50 pro Tag reduziert werden, wenn die Gesuchstellenden mittels Ausweises nachweisen, dass beim Bezug des Platzes mindestens ein Kind das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für den Warmwasserbezug (Sanitäranlage/ Container) und den Strom kann gegen Depot je eine Prepaid-Karte (Wert-Karte) bezogen werden. Der Warmwasser- und der Strombezug erfolgt verbrauchsabhängig.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, eine separate Parkkarte zu beziehen. Diese berechtigt das Parkieren auf dem anliegenden Parkplatz. Die Parkkarte muss gut lesbar hinter der Windschutzscheibe deponiert werden. Gebühr = CHF 10.00 pro Woche.

Sämtliche Gebühren sind in bar zu begleichen.

IV. Platznutzung

§ 9

Wohnwagen und Fahrzeuge sind ausschliesslich auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.

Das Einschlagen von Pfosten (z. B. für Vorzelte) ist untersagt.

§ 10

Auf dem Durchgangsplatz ist Ordnung zu halten. Für die Sanitäranlage wird ein Schlüssel abgegeben; sie ist durch die Platznutzenden stets sauber zu halten.

§ 11

Der im Haushalt normal anfallende Abfall kann in neutralen Säcken abgefüllt und im bereitstehenden Abfallcontainer entsorgt werden. Sperrgut und gewerbliche Abfälle werden separat verrechnet.

§ 12

Im Umgang mit Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) sind die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen strikte einzuhalten. Insbesondere ist nicht gestattet, Fahrzeuge zu waschen oder an denselben Reparaturen vorzunehmen.

§ 13

Es dürfen keine offenen Feuer direkt auf dem Boden entfacht werden.

§ 14

Hunde müssen beaufsichtigt werden und dürfen ausserhalb des Durchgangsplatzes nicht frei laufen gelassen werden. Verunreinigungen durch Hunde sind zu beseitigen.

§ 15

Im Winter obliegt die Schneeräumung auf dem Halteplatz bei den Platznutzenden.

§ 16

Den Beauftragten der Stadt oder des Kantons ist jederzeit freier Zugang zum Durchgangsplatz zu gewähren.

§ 17

Der Platz und seine Einrichtungen sind unbeschädigt und in gründlich gereinigtem Zustand zu verlassen. Alle aus der Wiederinstandstellung entstehenden Kosten haben die Platznutzenden nach Aufwand zu übernehmen.

§ 18

Bei widerrechtlichem Verhalten oder Nichtbeachtung der Platzordnung kann die Stadt Zofingen eine sofortige Platzverweisung in die Wege leiten und ein Platzverbot bis zu fünf Jahren aussprechen.

§ 19

Bei Differenzen können neben der kantonalen Fachstelle Fahrende auch die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zur Vermittlung beigezogen werden.

V. Verschiedenes

§ 20

In den Wintermonaten (zwischen Ende Herbstferien bis Anfang Frühlingsferien) ist ein bis auf maximal drei Monaten verlängerter Aufenthalt möglich, der während der ersten vier Aufenthaltswochen anzumelden ist. Ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten setzt eine Bewilligung durch den Stadtrat voraus, die ab August des betreffenden Jahres beantragt werden muss (Winter-Standplatz für maximal fünf Wohneinheiten).

§ 21

Diese Platzordnung wird durch den Kanton Aargau / Departement Bau, Verkehr und Umwelt und die Stadt Zofingen erlassen und kann durch diese gemeinsam geändert werden. Dabei müssen die Radgenossenschaft der Landstrasse und die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende über die beabsichtigten Änderungen angehört werden.

§ 22

Diese Platzordnung tritt nach allseitiger Unterzeichnung auf den 1. November 2023 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt alle früheren Fassungen.

Zofingen, 29.01.2024

STADTRAT ZOFINGEN

Stadtpräsidentin

Stadtschreiber


Christiane Geyer




i.v. C. Riedl
Marco Salvini

Aarau,

**DEPARTEMENT BAU, VERKEHR
UMWELT KANTON AARGAU**

Vorsteher


Stephan Attiger

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Zürich,

**RADGENOSSENSCHAFT
DER LANDSTRASSE**

Präsident

Verwaltungsratsmitglied



Daniel Huber



Bern,

**STIFTUNG ZUKUNFT FÜR
SCHWEIZER FAHRENDE**

Präsident

Geschäftsführer


Christoph Neuhaus


Simon Röthlisberger